



2023-03

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Weiterbildungsassistent: Strafe wegen vorzeitiger Kündigung darf nicht zu hoch sein

Im Arbeitsvertrag einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten ist die pauschale Vertragsstrafe von drei Brutto-Monatsgehältern bei Abbruch nach Probezeit nicht ohne Weiteres möglich. Eine zur Weiterbildung als Fachärztin bzw. als Facharzt in einer Praxis angestellte Person darf bei einer vorzeitigen Kündigung mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Allerdings ist solch eine Klausel im Arbeitsvertrag unwirksam und benachteiligt die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter unangemessen, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber unabhängig vom Ausbildungsfortschritt bei einer Kündigung durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer generell eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern verlangt.

Im entschiedenen Fall ordnete das BAG eine Vertragsstrafe in Höhe von 13.305,- € als unangemessene Benachteiligung der die Klägerin (Assistentin) ein. Es sah die Benachteiligung in der Höhe der pauschal festgelegten Vertragsstrafe begründet. Die Benachteiligung sei unangemessen, weil die Vertragsstrafe bei einer Kündigung sowohl direkt nach der Probezeit als auch kurz vor Ende des Ausbildungsabschnitts immer gleich hoch sei. Gerade nach der Beendigung der Probezeit sei der Ausbildungsaufwand aber noch überschaubar, eine pauschale Vertragsstrafe von drei Brutto-Monatsgehältern daher nicht gerechtfertigt. Hinzu komme, dass der vertraglichen Vereinbarung zufolge während der Probezeit bei einer Kündigung überhaupt keine Vertragsstrafe fällig werde.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.10.2022 – 8 AZR 332/21
<https://tinyurl.com/2qf8p4o6>

Zur Berücksichtigung einer bestehenden Filialpraxis bei der Auswahlentscheidung nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 BedarfspIRL und zur einschränkenden Auslegung der Dreimonatsfrist des § 95 Abs. 7 S. 1 SGB V bei Drittanfechtung

1. Zwar ist bei der Prüfung im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 BedarfspIRL, inwieweit der Versorgungsbedarf räumlich bereits gedeckt ist, die durch Filialpraxen erfolgende Versorgung mitzuberücksichtigen. Geht es jedoch *nicht* um die Frage, ob eine bereits bestehende Filialpraxis einer oder eines Dritten einer Auswahlentscheidung zugunsten eines Standorts entgegenstehen könnte, weil durch diese Filialpraxis faktisch der Bedarf bereits gedeckt ist, sondern vielmehr um die eigene, bereits bestehende Filiale einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die in einen Vertragsarztsitz „umgewandelt“ werden soll, kann bei der Prüfung des Versorgungsbedarfs nicht die Filialpraxis neben dem streitigen (neuen) Vertragsarztsitz betrachtet werden, weil der begehrte Vertragsarztsitz nicht zusätzlich zur Filiale bestehen würde, sondern (nur) stattdessen.

2. Gemäß § 95 Abs. 7 S. 1 SGB V endet die vertragsärztliche Zulassung unter anderem dann, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses aufgenommen wird. Liefere diese Dreimonatsfrist des auch im Falle der Drittanfechtung ab Zustellung des Zulassungsbeschlusses, so wäre die Frist regelmäßig abgelaufen, bevor die oder der Begünstigte wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch bzw. Klage die Tätigkeit aufnehmen kann.

Deshalb ist § 95 Abs. 7 S. 1 SGB V im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG so auszulegen, dass dann, wenn Widerspruch bzw. Klage gegen die Zulassung erhoben wird, die Dreimonatsfrist (erst) ab Bestands- bzw. Rechtskraft der Zulassung zu laufen beginnt.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 05.10.2022 – S 13 KA 5/21
<https://tinyurl.com/2jce3jwv>

Unzulässige Klage nach Erledigung der Auswahlentscheidung

Steht die durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt anzustellende Ärztin bzw. steht der durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt anzustellende Arzt, zu deren/dessen Gunsten eine Auswahlentscheidung nach der Entsperrung eines Planungsbereichs erfolgt ist, aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zur Verfügung, erledigt sich das Auswahlverfahren.

Die Zulassungsablehnung eventueller MitbewerberInnen teilt das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung. Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage abgelehnter Mitkonkurrentinnen oder abgelehnter Mitkonkurrenten nach § 54 SGG ist angesichts der Erledigung unzulässig.

Sozialgericht München, Urteil vom 23.11.2022 – S 38 KA 35/21
<https://tinyurl.com/2p3qhup4>

Zur Aufnahme weiterer GesellschafterInnen in die Trägergesellschaft eines MVZ

Gemäß § 95 Abs. 6 S. 5 SGB V liegen die Gründungsvoraussetzungen nach § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V für ein MVZ weiterhin vor, sofern angestellte Ärztinnen oder Ärzte die Gesellschaftsanteile der gründenden Ärztinnen und Ärzte übernehmen, solange sie in dem MVZ tätig und GesellschafterInnen des MVZ sind.

Für einen Antrag auf Genehmigung der Aufnahme einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes als GesellschafterIn in eine MVZ-Trägergesellschaft ist ein komplettes Ausscheiden einer „Altgründungsgesellschafterin“ bzw. eines „Altgründungsgesellschafters“, verbunden mit einer kompletten Übertragung der von dieser/diesem gehaltenen Gesellschaftsanteile auf die bzw. den im MVZ anzustellende, als „NeugesellschafterIn“ vorgesehene Person nicht erforderlich. Vielmehr sind die Voraussetzungen von § 95 Abs. 6 S. 5 SGB V auch dann erfüllt, wenn nur Teile der von der „Altgründungsgesellschafterin“ bzw. dem „Altgründungsgesellschafter“ gehaltenen Gesellschaftsanteile übertragen werden und es dadurch zu einer Mehrung der GesellschafterInnen kommt.

Sinn und Zweck des durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) eingefügten § 95 Abs. 6 S. 5 SGB V bestehen in einer erleichterten Perpetuierung der Gründungsvoraussetzungen des § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V zum Bestandsschutz bestehender MVZ.

Sozialgericht München, Urteil vom 22.11.2022 – S 38 KA 121/20
<https://tinyurl.com/2zof6wjc>

Zum Ausschluss eines Gesellschafters von Abstimmung und Willensbildung

Eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter einer GbR ist wegen des Grundsatzes, dass niemand Richter in eigener Sache sein darf, von der Abstimmung über die Kündigung eines Vertrags ausgeschlossen, wenn der Beschluss darauf abzielt, das Verhalten der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters zu missbilligen.

Als RichterIn in eigener Sache ist die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer GmbH nach § 47 Abs. 2 S. 1 GmbHG von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es um ihre/seine Entlastung, also die Billigung oder Missbilligung ihrer/seiner Geschäftsführung geht. Das an diesen Fall einer Interessenkollision geknüpfte Stimmverbot ist über den Gesetzeswortlaut hinaus für alle Gesellschafterbeschlüsse verallgemeinerungsfähig, die darauf abzielen, das Verhalten eines Gesellschafters zu billigen oder zu missbilligen

Die einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafterin bzw. der einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafter einer GbR ist – auch bei konkludenter Beschlussfassung – an der Willensbildung der Gesellschaft zu beteiligen. Die bzw. der von der Stimmabgabe ausgeschlossene Person soll kraft ihrer Mitgliedschaft bei der Beschlussfassung in einer Versammlung die Möglichkeit haben, ihre Ansicht über die zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Tagungsordnungspunkte darzulegen und Einwendungen geltend zu machen; zudem soll sie die Möglichkeit haben, darüber zu wachen, ob alle nach Gesetz und Satzung zur Beschlussfassung notwendigen Förmlichkeiten eingehalten werden.

GmbH-GeschäftsführerInnen müssen Register-Eintrag hinnehmen

GeschäftsführerInnen einer GmbH müssen die nach § 43 der Handelsregisterverordnung erforderliche Veröffentlichung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Wohnorts im Handelsregister hinnehmen. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. GeschäftspartnerInnen sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestehen deshalb nicht.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24.02.2023 – 9 W 16/23
- offenbar bisher nicht veröffentlicht –

Hinweis: Gegen den Beschluss wurde Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt (Az. II ZB 7/23).

Zur Teilbestandskraft eines Honorarbescheids

Hat eine vertragsärztliche Leistungserbringerin oder ein vertragsärztlicher Leistungserbringer einen Honorarbescheid nur hinsichtlich konkreter Abrechnungsziffern, deren Abrechnung im Wege der sachlich-rechnerischen Berichtigung im Honorarbescheid abgelehnt wurde, angefochten, kann die KV eine erst im Rechtsbehelfsverfahren erfolgende Schmälerung des Rest-Honorars nur unter den Voraussetzungen der reformatio in peius rechtmäßig vornehmen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.12.2022 – L 7 KA 52/19
<https://tinyurl.com/2lzkdkdb>

Zur QZV-Zuweisung und zur Inanspruchnahme der „Aufbaupraxis“-Regeln nach Abrechnungsverzicht

Für die (erstmalige) Zuweisung eines Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens (QZV) ist die Einräumung eines Wachstumsanspruchs dann nicht notwendig, wenn die Praxis bereits ohne das QZV insgesamt ein überdurchschnittliches Honorar erzielt.

Eine fallzahlmäßig bereits überdurchschnittlich abrechnende Praxis kann die Ausnahme von der Mengenbegrenzung nicht allein mit einer unterdurchschnittlichen Fallzahl in einem Teilbereich (QZV) beanspruchen.

Verzichtet eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt aus wirtschaftlichen Gründen auf die Abrechnung von Leistungen aus einer bereits erteilten Abrechnungsgenehmigung im ersten Jahr, kann sie bzw. er im folgenden Abrechnungsquartal nicht deshalb die Regelungen für eine Aufbaupraxis in Anspruch nehmen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.12.2022 – L 7 KA 4/19
<https://tinyurl.com/2kkm33jb>

Honorarkürzung wegen Nichtteilnahme an der TI ist rechtmäßig

Nach § 291 Abs. 2b S. 9 SGB V (a.F.) ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen durch Honorarabzug pauschal um ein Prozent – ab dem 01.03.2020 um 2,5 % – zu kürzen, wenn die an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte die Prüfung nach § 291 Abs. 2b S. 2 SGB V nicht durchführen. Nach § 291 Abs. 2c S. 2 SGB V ist die Vergütung pauschal um ein Prozent so lange zu kürzen, bis der Nachweis, dass die Ärztinnen und Ärzte über die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen, erbracht wird.

Diese Honorarkürzung wegen Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur (TI) ist rechtmäßig. Die Regelungen über die TI (§§ 291 ff. SGB V) sind mit höherrangigem Recht, der DSGVO und dem Grundgesetz (Art. 12 - Berufsfreiheit; Art. 2 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung) zu vereinbaren.

Die Gematik als Institution wird den Anforderungen an eine angemessene Datensicherheit formell und materiell gerecht. Sowohl die Beteiligung des Spitzenverbandes der Apotheker, als auch eine eventuelle Beteiligung der Privaten Krankenversicherer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Regelungen in §§ 291ff. SGB V zeugen von dem großen Bemühen des Gesetzgebers, ein Optimum an Datenschutz zu erreichen.

Im Hinblick darauf, dass die Digitalisierung gerade auch im Gesundheitsbereich rasant zunimmt und dementsprechend eine kurzfristige und laufende Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen zur Einhaltung des Datenschutzes notwendig ist, aber auch im Hinblick auf die Anfangs- und Erprobungsregelung im Zusammenhang mit der Einführung der TI und im Hinblick auf den Verarbeitungsprozess auf niedrigster Stufe erscheint es akzeptabel und mit dem Bestimmtheitsgrundsatz und der Wesentlichkeitstheorie vereinbar, wenn in den gesetzlichen Regelungen detaillierte Vorgaben und Regelungen zum Sicherheitsniveau und zu den geeigneten Sicherheitsmaßnahmen einschließlich konkreter Regelungen zur Gefahrenvorsorge nicht oder nur ungenügend enthalten sind.

Maßgeblich für die Beurteilung des Sicherheitsniveaus ist nicht das Sicherheitsprofil (EAL3+) für den Konnektor, sondern das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorgegebene Schutzprofil.

Bei bestimmungsgemäßem Anschluss an die TI, bestimmungsgemäßer Nutzung, ordentlicher Wartung und Beachtung der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ist mangels Vorliegen des subjektiven Tatbestandes der strafrechtliche Tatbestand des § 203 StGB nicht erfüllt.

Sozialgericht München, Urteil vom 26.01.2023 – S 38 KA 72/22
<https://tinyurl.com/2r2y5a4h>

Gleichlautendes, unter dem Az. S 38 KA 190/20 ergangenes Urteil des Sozialgerichts München vom selben Tag in Bezug auf Nach § 291 Abs. 2b S. 14 SGB V (a.F.):
<https://tinyurl.com/2hh4a7vc>

Transplantationsskandal: Vergütungsanspruch der Klinik trotz Manipulationen

Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses für eine medizinisch erforderliche Transplantation eines im vorgesehenen Verfahren zugeteilten Organs entfällt nicht dadurch, dass das Krankenhaus falsche Angaben zur Dringlichkeit der Transplantation an Eurotransplant gemeldet hat.

Den Regelungen zur Meldung der für die Organzuteilung erforderlichen Angaben kommt keine Vergütungsrelevanz zu. Die Vorschriften über die Organverteilung und die damit verbundenen Meldepflichten haben keine qualitätssichernde Zielrichtung. Sie dienen der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit. Ihre Einhaltung ist keine Voraussetzung der Leistungserbringung zulasten der GKV.

Das Vertrauen in ein gerechtes Verteilungssystem für Spenderorgane wird durch Manipulationen nachhaltig beschädigt. Für die Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs spielen diese Gerechtigkeitserwägungen aber keine Rolle. Zur Sanktionierung von Falschmeldungen gegenüber Eurotransplant hat der Gesetzgeber in der Folge des „Göttinger Transplantationsskandals“ einen Straftatbestand geschaffen. Weiterhin ist aber weder die Transplantation des im Zusammenhang mit einer Falschmeldung zugeteilten Organes verboten, noch der Vergütungsanspruch ausdrücklich ausgeschlossen.

Ob die Regelungen zur Organvermittlung verfassungsgemäß und damit rechtlich verbindlich sind, musste der Senat nicht entscheiden.

Bundessozialgericht, Urteil vom 07.03.2023 – B 1 KR 3/22 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Keine Arzneimittelkostenerstattung bei fehlender Zulassung

Schwangere Frauen haben ausnahmsweise Anspruch auf ein für die konkrete Behandlung nicht zugelassenes Arzneimittel, um ihr ungeborenes Kind vor einer gefährlichen Infektion zu schützen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Verlauf spricht.

Eine Schwangere hatte sich mit dem für sie ungefährlichen Zytomegalievirus infiziert. Es bestand jedoch ein Ansteckungsrisiko für das ungeborene Kind mit potenziell schwerwiegenden Folgen bis hin zum Abort. Das von der Klägerin begehrte Arzneimittel sollte die Ansteckungswahrscheinlichkeit für das Ungeborene verringern. Es war aber hierfür nicht zugelassen und nicht abschließend erforscht. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten deshalb ab.

Das BSG hat diese Entscheidung bestätigt. Der Staat müsse das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Versicherten schützen. Diese Schutzpflicht erstreckte sich bei schwangeren Frauen auch auf das ungeborene Kind. Die Ausgestaltung des Leistungsrechts der GKV obliege aber dem Gesetzgeber. Nur in extremen, einfachgesetzlich geregelten Ausnahmefällen hätten Versicherte

außerhalb des jeweils maßgeblichen Qualitätsgebots weitergehende Ansprüche, wenn sie sich in einer notstandsähnlichen Situation befinden. Dabei müsse eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Krankheitsverlauf sprechen. Das war nach der im entschiedenen Fall allein möglichen statistischen Betrachtung dem Senat zufolge nicht der Fall.

Bundessozialgericht, Urteil vom 24.01.2023 – B 1 KR 7/22 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Zum Herstellerrabatt pharmazeutischer Unternehmer nach § 130a SGB V

Im Rahmen des § 130a Abs. 8 SGB V ist die Anknüpfung des vertraglich vereinbarten Rabatts an den „Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers“ zulässig.

Der Abschlag nach § 130a Abs. 3 SGB V ist nicht auf den Rabatt nach § 130a Abs. 8 SGB V anzurechnen.

Ein Beitritt zu gleichen Bedingungen bedeutet nicht, dass für jedes zu Lasten der Krankenkasse abgegebene Arzneimittel mit einem vergleichbaren Wirkstoff der gleiche Gesamtrabattsatz verbindlich vorgegeben wird.

Bei der Prüfung der Unzulässigkeit des Antrags wegen Unbestimmtheit ist zu beachten, dass hier der Krankenkasse zur Ausgestaltung eines Rabatt-Vertrags ein nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht.

Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.11.2022 – L 6 KR 72/22 B ER
<https://tinyurl.com/2ftqpmb2>

Zur Vergütung für „Verwürfe“ von zytostatikahaltigen Arzneimittelzubereitungen

Ungenutzte Teilmengen zytostatikahaltiger Arzneimittelzubereitungen sind als sog. Verwurf gesondert zu vergüten, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden in weiteren Rezepturen verwendet werden konnten und wirkstoffbezogene Sonderregelungen nicht vorgehen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 22.02.2023 – B 3 KR 7/21 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht

2. Aktuelles

COVID-19-Impfungen künftig Regelversorgung – Verordnung soll SI-RL ergänzen

COVID-19-Schutzimpfungen gehen vom 08.04.2023 an in die Regelversorgung über. Einen Tag zuvor tritt die Coronavirus-Impfverordnung des BMG außer Kraft. Auf welche Impfungen gesetzlich Krankenversicherte Anspruch haben, ist dann in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des G-BA geregelt. Diese soll durch eine bisher im Entwurf vorliegende Verordnung zum Anspruch auf zusätzliche Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 (COVID-19-VorsorgeV) ergänzt werden.

Wie COVID-19-Schutzimpfungen vom 08.04.2023 an vergütet werden, wird derzeit auf Landesebene verhandelt.

Zum Referentenentwurf des BMG vom 08.03.2023:
<https://tinyurl.com/2elhmn4t>

Schutzimpfungs-Richtlinie:
<https://tinyurl.com/2punun4r>

Testpflichten aufgehoben – auch die Maskenpflicht in Praxen fällt

Der Anspruch auf präventive Coronatests sowie auf Test- und Genesenzertifikate ist seit dem 01.03.2023 entfallen. Der Bund übernimmt seither keine Kosten mehr für Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung, also für Bürgertests sowie Personal-Testungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, vor der Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung oder vor einer ambulanten Operation. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die Testpflichten in medizinischen und pflegerischen

Einrichtungen aufgehoben. Beschäftigte, Patientinnen und Patienten sowie Besucher müssen dort keinen Testnachweis mehr vorlegen.

Der letztmögliche Abrechnungstermin für bis zum 28.02.2023 durchgeführte Leistungen und beschaffte Sachkosten nach der Coronavirus-Testverordnung ist der 31.05.2023. Arztpraxen und andere Teststellen sind verpflichtet, die dokumentierten Daten zu Testungen nach Testverordnung grundsätzlich bis zum 31.12.2024 aufzubewahren. Testergebnisse und der Nachweis einer Meldung an den öffentlichen Gesundheitsdienst bei positiven Testergebnissen sind bis zum 31.12.2023 zu speichern. Die KVen können diese bei einer Abrechnungsprüfung anfordern.

Die Maskenpflicht wird weiter eingeschränkt. Sie gilt ab 01.03.2023 März nur noch für BesucherInnen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie für PatientInnen und BesucherInnen in Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapeutenpraxen. Mit dem Auslaufen der Regelung im IfSG am 07.04.2023 wird auch dort die Maskenpflicht enden.

Eine Maskenpflicht für PatientInnen sowie BesucherInnen besteht bis dahin noch

- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
- in Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren
- in Dialyseeinrichtungen
- in Tageskliniken
- in mit den vorstehenden vergleichbaren Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen
- in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- im Rettungsdienst

Erste Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung (gültig seit dem 27.02.2023):

<https://tinyurl.com/2js4ttlw>

Entbudgetierung der Kinder- und Jugendmedizin beschlossen

Der Bundestag hat am 16.03.2023 das Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [...] und zur Änderung weiterer Gesetze verabschiedet. Beschlossen wurden damit unter anderem die Entbudgetierung des Versorgungsbereichs der Kinder- und Jugendmedizin, die extra-budgetäre Vergütung bestimmter Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Änderungen bei den Regeln zur Blutspende. Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte erhalten damit vom 01.04.2023 an nahezu alle Untersuchungen und Behandlungen in voller Höhe vergütet.

Allerdings sieht das Gesetz keine extrabudgetäre Vergütung für die Pädiatrie vor, sondern führt ein Verfahren ein, wonach die Krankenkassen Nachzahlungen leisten müssen, wenn die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zur Honorierung aller erbrachten Leistungen nicht ausreicht. Der Bewertungsausschuss wurde beauftragt, bis zum 31.05.2023 Vorgaben für ein Verfahren festzulegen, mit dem der auf die Kinder- und JugendmedizinerInnen entfallende Anteil an der MGV bestimmt wird. Für die erstmalige Festlegung rückwirkend zum 01.04.2023 ist das Honorarvolumen zugrunde zu legen, das für die Leistungen im zweiten Quartal 2022 ausgezahlt worden ist.

Bestimmte Untersuchungen und Behandlungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden künftig außerhalb der MGV zu festen Preisen vergütet.

Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland – und zur Änderung weiterer Gesetze (beschlossene Fassung):

<https://tinyurl.com/2lpn98jp>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Zahnärztekammer Nordrhein lautet:

Die Zahnärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neuss, ist die berufliche Vertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Nordrhein und nimmt die Aufgaben der zahnärztlichen Selbstverwaltung nach dem Heilberufsgesetz NRW wahr.

Wir suchen zur Verstärkung der Rechtsabteilung einen qualifizierten

Juristen (m/w/d)

in Vollzeit (40 Stunden) oder Teilzeit (mindestens 20 Stunden).

Sie verfügen über zwei qualifizierte Examina und vorzugsweise über Kenntnisse und Berufserfahrung in den Bereichen Medizinrecht, Verwaltungsrecht und Wettbewerbsrecht.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in einem fachkundigen und kollegialen Team. Berufsanfängern ermöglichen wir eine umfassende Einarbeitung. Mobiles Arbeiten ist nach Einarbeitung und Absprache möglich.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter Angabe des nächstmöglichen Eintrittsdatums sowie Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-Mail an Frau Dr. iur. Kathrin Thumer, bewerbung@zaek-nr.de.

Zahnärztekammer Nordrhein
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de